

661 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (VI.GP.)

Bericht des Unterrichtsausschusses

über die Regierungsvorlage (658 der Beilagen): Bericht an den Nationalrat, betreffend das Übereinkommen zwischen der Republik Österreich und der italienischen Republik zur Förderung der kulturellen Beziehungen zwischen den beiden Ländern.

Das vorliegende Kulturübereinkommen mit Italien, das am 14. März 1952 in Rom abgeschlossen wurde, ist — wie die Vertragspräambel besagt — auf den Wunsch zurückzuführen, die Zusammenarbeit Österreichs und Italiens auf dem Gebiete der Kultur, der Erziehung sowie der Literatur, Wissenschaft und Kunst zu entwickeln, und von der Überzeugung getragen, daß die Vertiefung der gegenseitigen Kenntnis der Zivilisation und des Geisteslebens der beiden Völker sowie die weitere Verstärkung des traditionellen Kulturaustausches zwischen den beiden Ländern sich im gemeinsamen Friedensinteresse besonders günstig auswirken werde.

Das Übereinkommen sieht vor allem die Wiederaufnahme der Tätigkeit des österreichischen Kulturinstitutes in Rom und des italienischen Kulturinstitutes in Wien vor. Weitere Bestimmungen, die sich auf den Professoren-, Lektoren- und Studentenaustausch, den Sprachunterricht sowie die gegenseitige Mitteilung über Prämien sowie Studien- und Reisestipendien beziehen, sollen dazu förderlich sein, der Jugend der beiden Staaten ein besseres Verständnis der Art und des Wesens der beiden Völker und ihrer Kulturen durch Vertiefung der Kenntnisse von Sprache, Geschichte und Literatur des anderen Landes zu vermitteln. Weiters verpflichtet sich jeder der beiden Staaten zur grundsätzlichen Anerkennung der von den Universitäten und sonstigen Hochschulen des anderen Landes verliehenen akademischen Titel und Grade; eine aus Fachleuten zusammengesetzte Kommission wird eine Liste der in Betracht kommenden Titel und Grade sowie die zur Anerkennung erforderlichen Modalitäten festlegen. Weitere

Bestimmungen des Abkommens regeln die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der bildenden Kunst, der Musik, des Theaters, des Film- und Rundfunkwesens, der Geschichtswissenschaften und der Übermittlung von Büchern und Archivbeständen. Ferner ist eine Förderung kultureller und studentischer Vereinigungen, welche die Vertiefung der kulturellen Beziehungen bezwecken, vereinbart.

Das ganze Übereinkommen bedarf schon deshalb, weil es als politischer Staatsvertrag zu werten ist, gemäß Art. 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 der Genehmigung des Nationalrates. Außerdem stellt aber der Art. 4 des Übereinkommens mit Rücksicht auf die abgabenrechtlichen Begünstigungen, welche in diesem Artikel für das italienische Kulturinstitut in Wien vorgesehen sind, eine gesetzesändernde Bestimmung dar. Da sich diese Begünstigungen nicht nur auf Bundes-, sondern auch auf Landes- und Gemeindeabgaben beziehen und daher eine Änderung gegenüber dem Finanz-Verfassungsgesetz beinhalten, ist bei der Genehmigung des Übereinkommens durch den Nationalrat die Erfüllung der bei der Beschlussfassung über Verfassungsbestimmungen erforderlichen Voraussetzungen — Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Nationalrates und Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen — notwendig.

Der Unterrichtsausschuß hat das Übereinkommen am 17. Oktober 1952 der Vorberatung unterzogen. In der Debatte sprachen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Gasselich, Dr. Gschneitzner, Appel, Dr. Zechner und der Bundesminister für Unterricht Dr. Kolb.

Nach der abgeführten Diskussion wurde einmütig festgestellt, daß der letzte Satz des zweiten Absatzes des Regierungsberichtes (658 der Beilagen) als den Tatsachen nicht entsprechend beanstandet wurde, weil das dort zitierte Studientitelgesetz nur die Sanierung von zwischen 1940

2

und 1945 durch Südtiroler erworbenen Studientiteln zum Gegenstande hatte, ohne die künftige Erwerbung von solchen Graden und Titeln durch Südtiroler zu regeln. Diese Regelung wurde nunmehr in das Übereinkommen (Art. 10) einbezogen.

Der Ausschuß war ferner einhellig der Auffassung, daß eine Kündigung des Abkommens (Art. 17), soweit sie sich auf Art. 10 bezieht, dem Pariser Übereinkommen widerspräche.

Das vorliegende Kulturübereinkommen fand im übrigen einhellige Zustimmung.

Außerdem faßte der Ausschuß noch zwei Entschlüsse, die dem Berichte beige druckt sind und dem Hause zur Annahme empfohlen werden.

Der Unterrichtsausschuß stellt daher den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

1. Der Nationalrat nimmt den Bericht der Bundesregierung (658 der Beilagen) zur Kenntnis und erteilt dem Übereinkommen zwischen der Republik Österreich und der italienischen Republik zur Förderung der kulturellen Beziehungen zwischen den beiden Ländern gemäß Artikel 50 beziehungsweise 44 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 die verfassungsmäßige Genehmigung.

2. Die beige druckten Entschlüsse werden angenommen. /

Wien, am 17. Oktober 1952.

Dr. Oberhammer,
Berichterstatte.

Frisch,
Obmann.

Entschlüsse.

1.

Der Nationalrat gibt dem Wunsche Ausdruck, daß der Art. 2 des Kulturabkommens mit Italien vom Jahre 1935 in das Schlußprotokoll zu dem gegenwärtigen Abkommen vollinhaltlich übernommen wird und daß, soweit wissenschaftliche Belange in Frage kommen, auch die alten und heute noch sachlich begründeten Rechte der Akademie der Wissenschaften und des Institutes für österreichische Geschichtsforschung — namentlich auch bei der Auswahl der Stipendiaten und bei der Stellung der Arbeitsthemen — im Schlußprotokoll ausdrücklich festgelegt werden.

2.

Der Nationalrat erwartet, daß die im Art. 10 des Übereinkommens vorgesehene Anerkennung akademischer Titel und Grade im Einklang mit Art. 16 und im Sinne des Pariser Vertrages so durchgeführt wird, daß jenen Südtirolern, die dem Hochschulstudium in ihrer Muttersprache an österreichischen Hochschulen obliegen wollen, die dort erworbenen Titel und Grade in Italien ohne Nostrifikation in gleicher Weise anerkannt werden, wie wenn sie den entsprechenden Titel oder Grad an einer italienischen Hochschule erworben hätten.